

## Umsetzung Unternehmenssteuerreform II: Neues zum Entwurf Kreisschreiben „Kapitaleinlageprinzip“

Im Juni 2010 wiesen wir in unserem *taxflash* 2010/5 [unter diesem Link](#) auf die Entwürfe der Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zum Kapitaleinlageprinzip und zur Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften hin.

Betreffend das Kapitaleinlageprinzip sieht das revidierte Recht als einer der Kernpunkte vor, dass Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, die nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, nur dann wie die einkommens- und verrechnungssteuerlich neutrale Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt werden, wenn diese in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft jede Veränderung auf diesem Konto der ESTV meldet.

Der Entwurf des Kreisschreibens zum Kapitaleinlageprinzip sah zum damaligen Zeitpunkt (Juni 2010) vor, dass Reserven aus Kapitaleinlagen, welche durch Einlagen in der Zeit nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Januar 2011 (Inkrafttreten des Kapitaleinlageprinzips) geleistet worden waren, spätestens in der handelsrechtlichen Eingangsbilanzbilanz des Geschäftsjahres auszuweisen gewesen wären, das nach dem 31. Dezember 2010 endet. Mit anderen Worten hätten die fraglichen Reserven spätestens in der Schlussbilanz des Geschäftsjahres 2009/2010 bzw. des Geschäftsjahres 2010 ausgewiesen werden müssen.

Die ESTV hat diese Zeitvorgabe inzwischen gelockert. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens liess sie Ende August 2010 verlauten, dass **Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Januar 2011 geleistet wurden resp. werden, neu spätestens in der handelsrechtlichen Schlussbilanz des Geschäftsjahres auszuweisen sind, das im Kalenderjahr 2011 endet.**

Der Stand der Reserven aus Kapitaleinlagen per 1. Januar 2011 ist somit spätestens in der Schlussbilanz per 31. Dezember 2011 zu erfassen und anschliessend 30 Tage nach der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2011 gegenüber der ESTV zu deklarieren. Vor dem Hintergrund, dass gemäss Aktienrecht die ordentliche Generalversammlung alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden hat, müssten die Deklarationen „alter Kapitaleinlagen“ bis spätestens Ende Juli 2012 erfolgt sein (in Fällen, wo das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht).

Die Publikation der definitiven Fassungen der Kreisschreiben ist im Übrigen für November 2010 vorgesehen.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere Steuerspezialisten gerne zur Verfügung.

[Thomas Kunz](#)  
[Ariste Baumberger](#)  
[Mathias Josi](#)